

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs. 6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna	Nr. 7 a	Bebaute Grundstücke, nach Norden Wald und nach Westen freie Landschaft angrenzend, eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten.	nein	keiner
Boden	Nr. 7 a	größtenteils versiegelte Flächen, teilw. Gartennutzung,	nein	keiner
Wasser	Nr. 7 a	kein Gewässer im Plangebiet	nein	keiner
Luft /Klima	Nr. 7 a	Stadtrandklimatop/Freilandklimatop Lufthygienisch nicht besonders vorbelasteter Bereich	nein	keiner
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	keiner
Landschaft	Nr. 7 a	Bebaute Grundstücke, Ausschluss einer Beeinträchtigung des nördlich angrenzenden Laubwaldes, Festsetzung eines Schutzstreifen	nein	keiner
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	keiner
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	nicht betroffen	nein	keiner
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	nicht betroffen	nein	keiner
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7 i	nicht betroffen	nein	keiner
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	nicht betroffen	nein	keiner
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Anschluss an die vorhandenen Entsorgungseinrichtungen	nein	keiner
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	Bestehende Bebauung, nicht betroffen	nein	keiner
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	Durch die Planungsänderung keine Verschlechterung zu erwarten	nein	keiner
Schutzkategorien	Nr. 7 g	keine		
mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen, Fazit		Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB bei Anwendung des § 13 BauGB nicht erforderlich. Eine Ersatzaufforstungsfläche ist nachzuweisen.		

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)